



Gemeinde Bad Kohlgrub

Deutschlands höchstgelegenes Moorheilbad 900 m ü. d. M.

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Bad Kohlgrub auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Gotthelfweg in ein Oberflächengewässer

Die Gemeinde Bad Kohlgrub beantragte mit Schreiben vom 29.04.2024 die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für, das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem geplanten Gewerbegebiet „Gotthelfweg“ in einen namenlosen Graben auf Fl.Nr. 1496, Gemarkung Bad Kohlgrub (Gewässer III. Ordnung).

Die Gemeinde Bad Kohlgrub betreibt sein Kanalnetz größtenteils im Mischsystem (Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal). Einzelne Teilgebiete werden im Trennsystem (Getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser) entwässert.

Die Gemeinde weist derzeit auf den Fl.Nrn. 522 und 1496 TF, Gemarkung Bad Kohlgrub, ein neues Gewerbegebiet aus. Die Entwässerung des Gewerbegebietes erfolgt im Trennsystem. Da der anstehende Untergrund nicht für eine Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, soll das Niederschlagswasser der befestigten Flächen (Straße- und Hofflächen sowie Dachflächen) in einen namenlosen Graben auf Fl.Nr. 1496 eingeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird teilweise dezentral auf den Grundstücken und teilweise zentral (Straßenfläche) zurückgehalten und gedrosselt über drei Einleitungsstellen in den Vorfluter eingeleitet. In Summe wird dem Graben beim Bemessungsregen (5-jährliches Regenereignis) ein Abfluss von 31 l/s zugeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, **vom 17. Juni 2024 bis 19. Juli 2024** im Rathaus der Gemeinde Bad Kohlgrub, Hauptstraße 29, 82433 Bad Kohlgrub, Zi.-Nr. 5 oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. C217, während der Dienststunden eingesehen werden können,
2. diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Bad Kohlgrub unter www.gemeinde-bad-kohlgrub.de eingesehen werden können,
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 17. Juni 2024 bis einschließlich 02. August 2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bad Kohlgrub oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen,
4. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwal-

Gemeinde Bad Kohlgrub
Hauptstraße 29
82433 Bad Kohlgrub
USt-IdNr.: DE128377544
Tel: 08845 7490-0
Fax: 08845 7490-24
E-Mail: gemeinde@bad-kohlgrub.de
www.gemeinde-bad-kohlgrub.de

Bankkonten (Gläubiger-Id: DE83ZZZ00000045132):

VR-Bank Werdenfels eG
IBAN: DE30 7039 0000 0000 7509 80
SWIFT-BIC: GENODEF1GAP

Sparkasse Oberland
IBAN: DE66 7035 1030 0018 2012 02
SWIFT-BIC: BYLADEM1WHM

tungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei der Gemeinde Bad Kohlgrub oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,

5. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
6. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
8. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Kohlgrub, den 10.06.2024



Franz Degele
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Aushang
ausgehängt am: 10.06.2024
abgenommen am:

Unterschrift